

POLIZEI 

UNIFORM - UNTERSCHIEDSKENNZEICHEN DES WACHKÖRPERS BUNDESPOLIZEI



Neue Uniform-Unterscheidungskennzeichen: Gleiche Farbe für den Exekutivdienst und den rechtskundigen Dienst.

Neue Uniformierungsvorschriften

Mit 1. Jänner 2016 wurde der Erlass zum polizeilichen Uniformwesen neu verlautbart. Eine Reihe von Vorschriften regelt den Gebrauch von Uniformen und Abzeichen.

Die bisherige Polizeiuniform-Tragevorschrift (PUTV) der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit wurde von einer neuen Polizeiuniformvorschrift (PUV) abgelöst, die eine geänderte Systematik mit sich bringt. Der neue Erlass passt die nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechenden Vorgaben zur Bewirtschaftung der Dienstkleidung (Massavorschrift) an. Gleichzeitig wurden verschiedene Uniformierungsvorschriften entflochten und Doppelgleisigkeiten in der Polizeiuniform-Tragevorschrift und der Massavorschrift beseitigt. Die PUV enthält nun neben allgemei-

nen Bestimmungen die Regelungen zur Adjustierung und zum Ausstattungsumfang, während die ebenfalls neu gefasste Massavorschrift und die Etativorschrift die Bewirtschaftung und die Verwaltung von Massasorten/Dienstbekleidung und von Etatsorten enthalten.

Distinktionen und Lampassen. In die nunmehrige PUV wurden die neu neugestalteten Distinktionen aufgenommen. Diese folgen einer geänderten Form der Darstellung der einzelnen Dienstgrade mittels Sternen und Akantusblättern. Für die zukünftigen Organe des polizeilichen Grenzdienstes, die

eine verkürzte Ausbildung durchlaufen, wurde nach Inkrafttreten des Erlasses ein eigenständiges Unterscheidungszeichen eingeführt. Die frühere farbliche Differenzierung zwischen „bordeauxrot“ für den rechtskundigen Dienst bei den Sicherheitsbehörden und „krapprot“ für den Exekutivdienst der Bundespolizei wurde aufgegeben, die Unterscheidungszeichen haben nun die einheitliche Grundfarbe „karmesinrot“. Der Kappensteg auf den Tellerkappen ist nun ebenfalls durchgehend in Karmesinrot gehalten. Die alten Distinktionen und Uniformsorten können noch bis 31. Dezember 2020 verwen-

det werden. Änderungen gibt es auch bei den Lampassen: Rote Seitenstreifen auf der Uniformhose tragen nur noch der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit und dessen Stellvertreter. Die Funktionsabzeichen aus Stoff, also jene offiziellen Embleme, die auf dem rechten Uniformärmel getragen werden dürfen, sind weiterhin abschließend in der PUV erfasst. Die Abzeichen für die *Ordnungsdienstleistungen (ODE)* und das Einsatzkontingent *Delfin 500* wurden neu gestaltet.

Schutzbestimmungen.

Neben der PUV und dem am 1. Jänner 2015 in Kraft ge-

tretenen Corporate-Design-Erlass des Innenministeriums geben zwei weitere Verordnungen Grundsätze zum Uniformgebrauch vor: Die am 10. Oktober 2010 erlassene Uniformschutzverordnung (USV) soll verhindern, dass Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem öffentlichen Ort von Unbefugten getragen werden.

Die Polizeizeichenschutzverordnung (PZSV) vom 8. April 2013 soll die grafischen Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden schützen und nimmt ebenfalls Bezug auf die Funktionsabzeichen der Bundespolizei. Das Tragen der einstigen grauen und grünen Uniformen von Gendarmerie und Polizei ist seit 1. Jänner 2015 nicht mehr verboten; allerdings sind bestimmte Schriftzüge auf die-



Funktionsabzeichen der Diensthundeabteilung und des EKO Cobra.

sen Uniformen nach dem Markenschutzrecht weiterhin als Wortmarke geschützt. Dazu gehören die Begriffe „Gendarmerie“, „Bundesgendarmerie“, „Cobra“, „EKO Cobra“, „Landeskriminalamt“, „Kriminalamt“, „Bundespolizei“ und „Bundeskriminalamt“. Die Finanzprokuratur hatte diese Marken am 19. September 2005 erstmals zur Registrierung beim *Österreichischen Patentamt* angemeldet. Im Jänner 2016 wurde die Registrierung bis zum 31. Jänner 2026 verlängert. Der Markeninhaber BMI kann

damit einem Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn dadurch „für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird“. Bei Zuwiderhandeln können Verwaltungsstrafen verhängt werden. Bei identen Zeichen wird die Verwechslungsgefahr von vornherein angenommen. Das Führen des Begriffes „Gendarmerie“ an einem Fahrzeug oder einer Uniform kann eine Verwechselbarkeit nach sich ziehen; bei Verstößen droht eine Verwaltungsstrafe.

Da beim Ärmelabzeichen der Bundespolizei für den linken Ärmel der Bundesadler abgebildet ist, kann eine

missbräuchliche Verwendung nach dem Wappengesetz geahndet werden.

Bekleidungswirtschaftsfonds. Die Beistellung der Uniform an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt im Weg der „Massawirtschaft“; zu diesem Zweck wurden mit 1. Jänner 1950 die Massafonds der Bundesgendarmerie (GMF) und der Bundespolizei (PMF) errichtet. Mit 1. Oktober 2003 wurden diese Massafonds zum neuen Bekleidungswirtschaftsfonds (BWF) der Exekutive beim Referat IV/4/c des Innenministeriums zusammengeführt. Für die Bekleidungswirtschaft finden die Bestimmungen der Satzung des Kuratoriums und die Vorschrift zur Bewirtschaftung der Dienstbekleidung (Massavorschrift) Anwendung. *Gregor Wenda*